

3. anzugeben, in welchen Handlungen sich die Staatsherrschaft äußert — Funktionen der staatlichen Organe;

4. die rechtliche Stellung zu normieren, welche die der Staatsherrschaft unterworfenen Personen dem Staate gegenüber einnehmen — Rechtsverhältnisse der Untertanen.

§ 18.

Man unterscheidet allgemeines und besonderes Staatsrecht. Unter allgemeinem Staatsrecht verstand man früher philosophisches, ideales oder natürliches Staatsrecht im Gegensatz zum positiven. Diese Bezeichnung kommt selbst noch bei solchen Schriftstellern vor, welche dem philosophischen Rechte eine praktische Anwendbarkeit nicht zugestehen¹. Der Begriff des philosophischen Rechtes ist aber überhaupt zu verwerfen; es gibt kein anderes Recht als positives². Ebensowenig darf man den Ausdruck „allgemeines Staatsrecht“ verwenden, um diejenigen Sätze zu bezeichnen, welche sich auf Wesen und Zweck des Staates beziehen. Wenn diese auch zu juristischen Argumentationen benutzt werden können, so sind sie doch keine Rechtsätze. Der Unterschied zwischen allgemeinem und besonderem Staatsrecht kann vielmehr nur so gefaßt werden, daß dieses das spezielle Recht eines einzelnen Staates oder einer Staatengruppe, jenes das Recht des Staates überhaupt, d. h. aller möglichen Staaten, namentlich der Staaten einer bestimmten Zeitepoche oder Kulturstufe, bezeichnet³. Eine Art des besonderen Staatsrechtes ist das deutsche.

¹ R. v. Mohl, Enzyklopädie (§ 23) 174 ff.; H. A. Zacharia, St.R. 1 (§ 2) 4.

² Vgl. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie (1892); Jellinek, Staatsl. 350 ff.

³ So faßt den Unterschied auch Bluntschli, Allg. Staatsl. 11 ff.; ferner H. Schulze, Einleitung § 6, Lehrbuch § 3; Garis, Allg. St.R. 10 ff. und Rehm, Staatsl. 6.